

REVE. Réunir l'Europe/Europa Verbinden e.V.

Association franco-allemande pour la coopération pédagogique et culturelle/
Deutsch-französische Vereinigung für pädagogische und kulturelle
Zusammenarbeit
(ehemals Carolus-Magnus-Kreis e.V.)

Satzung

beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung
in Metz am 10. November 2018

§ 1

Name, Zweck und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „REVE. Réunir l'Europe/Europa Verbinden e.V. Association franco-allemande pour la coopération pédagogique et culturelle/ Deutsch-französische Vereinigung für pädagogische und kulturelle Zusammenarbeit“ und hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- 2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Freiburg unter der Nr. 250 eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) REVE. Réunir l'Europe/Europa Verbinden e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- 5) Zweck des Vereins ist: die Förderung von Erziehung, Wissenschaft, die Förderung des europäischen Gemeinschaftsgeists sowie der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere in folgenden Maßnahmen:
 - Förderung der besonderen Verbindungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Frankreich durch die Unterstützung der französischen und deutschen FremdsprachenassistentInnen, LektorInnen, AustauschlehrerInnen und StudentInnen, die sich im jeweiligen Gastland befinden. Der Verein kann auch die Unterstützung anderer Personen übernehmen, die sich aus berechtigtem Interesse an den Verein wenden.
 - Weiterentwicklung des Französischunterrichts in Deutschland und des Deutschunterrichts in Frankreich durch Publikationen und Bildungsveranstaltungen
 - Zusammenarbeit mit anderen Institutionen im deutsch-französischen Kulturbereich zur Erfüllung der Vereinszwecke
- 6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Beiträge

- 1) Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 2) Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden.
- 3) Mit dem Eintritt in den Ruhestand (gegen Nachweis) ist die Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages von 40,00€ auf 24,00€ p.a. möglich.
- 4) Ein Mitglied wird ab einer 50jährigen Mitgliedschaft beitragsfrei gestellt.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Es können Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende ernannt werden.
- 2) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die an den Aufgaben des Vereins mitwirken wollen und die durch entsprechenden Antrag an den Vorstand dieses Interesse glaubhaft machen.
- 3) Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
- 4) Ein Mitglied scheidet aus
 - a. durch Tod
 - b. wenn es aus wichtigem Grund durch den Vorstand ausgeschlossen wird
 - c. durch eigene – schriftlich erklärte – Kündigung, die nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erfolgen kann.
- 6) Gegen einen Ausschluss nach §3Ziff.5b. steht dem Betroffenen der Einspruch an den Vorstand zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Dem Betroffenen ist rechtliches Gehör zu gewähren. Über diesen Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Der Rechtsweg bleibt unberührt. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder aus der Mitgliederliste zu streichen, die innerhalb von 3 Monaten nach zweimaliger Anmahnung ihre fälligen Mitgliedsbeiträge nicht bezahlt haben.

§ 4

Organisation

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Geschäftsführer
 - d. der Beirat

§ 5

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a. die Änderung der Satzung
- b. den jährlichen Geschäftsbericht und den Haushaltsplan
- c. die Entlastung des Vorstandes
- d. die Wahl des Vorstandes
- e. die Wahl des Schatzmeisters
- f. die Wahl der Rechnungsprüfer
- g. die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens
- h. alle Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder Beirat überwiesen werden;
- i. die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- j. die Änderung der Beitragsordnung

§ 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird jährlich einmal durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 4 Wochen vor dem Tag der Einberufung schriftlich einzuladen.

§ 7

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn der zehnte Teil der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.

§ 8

- 1)** Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung ein/e stellvertretende/r Vorsitzende/r, und im Falle der Verhinderung beider der Schatzmeister, im Falle der Verhinderung des gesamten Vorstandes ein von der Mitgliederversammlung bestellter Versammlungsleiter. Für den Vorgang der Vorstandsneuwahl wird ein Wahlleiter von der Mitgliederversammlung bestellt.
- 2)** Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Vertretung ist unzulässig.
- 3)** Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung angegebenen Punkte. Die Mitgliederversammlung kann weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen, die 10 Tage vorher von Mitgliedern beim Vorstand eingereicht worden sein müssen. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Handelt es sich um die Wahl des Vorstandes, so entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
- 4)** Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und Protokollanten zu unterzeichnen und innerhalb eines Vierteljahres an die Mitglieder zu versenden ist.

§ 9

Vorstand

Die Mitgliederversammlung kann Referenten für den Beirat vorschlagen.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft bzw. den Ehrenvorsitz verleihen.

§ 10

1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, den drei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt in der Regel 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen durch Mehrheitsbeschluss von der Mitgliederversammlung gewählt. Wahlvorschläge können aus dem bis zur Neuwahl amtierenden Vorstand oder von den in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitgliedern gemacht werden.

4) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung des Vereins, die Tagungen des Vorstandes sowie die des erweiterten Vorstandes (§ 15) und hat für die Vollziehung der in der Versammlung gefassten Beschlüsse zu sorgen. Er erstellt den Jahresgeschäftsbericht.

5) Der Vorstand soll mindestens einmal im Jahr tagen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann weitere Funktionsträger des Vereins zur Beratung zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Der Gang der Vorstandssitzungen ist zu protokollieren.

6) Der Vorstand bestellt den Geschäftsführer und die Mitglieder des Beirates.

§11

Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens zwei ordentliche Mitglieder als Rechnungsprüfer. Sie überprüfen mindestens einmal im Jahr die Finanzen des Vereins.

Diese Prüfung soll innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

§ 12

1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer, dessen Tätigkeit nach Ermessen des Vorstandes ehrenamtlich, nebenberuflich oder hauptberuflich sein kann, bestellen. Er hat auf Einladung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

2) Der Geschäftsführer trifft sämtliche, im Rahmen seines Aufgabenbereiches notwendigen Entscheidungen nach eigenem Ermessen, er ist jedoch an Weisungen des Vorstandes gebunden. Finanzielle Verpflichtungen darf der Geschäftsführer nur eingehen, soweit er dazu vom Vorstand ausdrücklich ermächtigt worden ist.

§ 13

Beirat

Der Beirat steht dem Vorstand bei seiner Arbeit beratend und unterstützend zur Seite. Er wird vom Vorstand bestellt. Er ist insbesondere zuständig für die Organisation der Seminare, für Fremdsprachendidaktik, für Schüleraustausch, für Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, für Publikationen, für regionale Betreuung, für politische Arbeit und allgemeine Organisationsfragen.

§ 14

Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, dem Geschäftsführer und dem Beirat. Er soll mindestens einmal im Jahr tagen. Den Vorsitz führt der Vorsitzende. Über den Gang der Tagung ist ein Protokoll zu führen. Die Ergebnisse dienen der Information und Meinungsbildung der Mitgliederversammlung.

§ 15

Satzungsänderung

Im Hinblick auf eine Satzungsänderung gilt die Vorschrift des §33 (1) BGB.

§ 16

Änderung des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins

Für die Änderung des Vereinszweckes gelten die Vorschriften des §33 (1) BGB, für die Auflösung des Vereins die Vorschriften der §§41 ff BGB. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Staatsarchiv Freiburg, Colombistr. 4, 79098 Freiburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Datenerfassung

Die Personaldaten der Vereinsmitglieder werden ausschließlich für interne Zwecke in einer Mitgliederliste erfasst und im Sinne des Datenschutzes behandelt. Der Zugriff auf die Mitgliederliste bleibt dem Vorstand sowie vom Vorstand beauftragten MitarbeiterInnen vorbehalten.